

Reifenbindung bei Krafträder

Hier soll die Frage erörtert werden ob die Fabrikationsbindung bestehen bleibt, wenn beim Reifenwechsel ein anderes Reifenfabrikat montiert wird, das nicht im Fahrzeugschein vom Hersteller vorgeschrieben ist.

Gem. der Rili 97/24/EG, bzw. der Anwendung der Rili 92/23/EWG sowie der Weisung des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 16.02.2000, Zeichen S 33 / 37.15.02-11 sind Reifen- und Fabrikationsbindungen nicht zulässig.

Dies gilt natürlich nur, wenn die Vorgaben der Verkehrsblattverlautbarung (S 33/36.15.13-02) eingehalten werden.

Insbesondere wird im Verkehrsblatt auf § 19 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b StVZO verwiesen. Wenn nun eine Teilegenehmigung vorliegt (e₁, oder E₁) und der Reifen den gleichen Reifenaufschrieb wie er im Fahrzeugschein verlangt wird vorweist, jedoch eine andere Fabrikatsbezeichnung hat und keine Hersteller-, bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Fahrzeughersteller bzw. vom Reifenhersteller vorweisen kann, können gegen den Betroffenen grundsätzlich keine Maßnahmen ergriffen werden.

Denn erstens besteht keine generelle Reifenbindung und zweitens muss dem Betroffenen gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO nachgewiesen werden, dass diese Änderung der Bereifung eine Gefährdung verursachen kann, z.B. durch negative Auswirkungen auf das Fahrverhalten usw.

Weiterhin besteht auch keine Rechtsgrundlage zum Besitz bzw. zum Mitführen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, mit dieser könnte der Fahrzeughalter die Umrüstung auf eine andere Reifenmarke nachweisen.

Die Rili 97/24, Anlage 2 Ziffer 1 „Zusätzliche Angaben über Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung“ bezieht sich nur auf Fälle des Anhangs III, Abschnitt 1.2.4. und schreibt auch grundsätzlich keine Fabrikationsbindung vor.

Ausnahme bei Krädern sollte die Fabrikationsbindung des Herstellers auch im Interesse der Verkehrssicherheit dringend beachtet werden, ansonsten hat der Halter evtl. keinen Anspruch auf die Herstellerhaftung.

Dies ist zwar bedenklich aber die Umsetzung der EG Verordnungen bzw. der ECE Regelung Nr. 75 lässt keine andere Rechtsauslegung zu.

Zudem ist anzumerken, dass dem Verfasser kein Hersteller bekannt ist der eine Herstellerfreigabe für seine Reifen nicht erteilt, bei der Firma Michelin sind zum Beispiel diese Herstellerfreigabebescheinigungen direkt über das Internet für jede Änderung der Reifenbindung beziehbar.